

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
45. Jahrgang – 27. Juli 2017 – Nr. 13

Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Detmolder Schule
für Architektur und Innenarchitektur
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 27. Juli 2017

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs
Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
vom 27. Juli 2017**

Auf Grund § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1154), hat der Fachbereich Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur der Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

**§ 1
Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) sowie die Grundordnung (GO) und die Zentralordnung (ZO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich das Studienangebot und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Abs. 5 HG auskunftspflichtig.

**§ 2 (§ 26 Abs. 3 HG)
Organe des Fachbereichs**

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat

(2) Ein Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen, wobei eine Prodekanin bzw. ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt (Studiendekan). Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan kann auch der Gruppe L, M oder S angehören.(§ 14 GO)

(3) Der Fachbereichsrat setzt sich laut § 13 GO wie folgt zusammen:

1. sechs Mitglieder P,
2. ein Mitglied L,
3. ein Mitglied M,
4. 3 Mitglieder S.

Die Aufgaben sowie weitere Einzelheiten und Amtszeitenregelungen bezüglich der Fachbereichsorgane ergeben sich aus §§ 27, 28 HG sowie §§ 14, 17 GO.

§ 3 Geschäftsordnung

Die Grundordnung und die Zentralordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sind zu beachten. Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 4 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Abs. 1 HG und § 2 ZO Kommissionen (beratende Gremien) und Ausschüsse (Untergremien mit Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben) bilden.

§ 5 Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans

Hierfür gelten §§ 33 bis 36 der Wahlordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

§ 6 (§28 Abs. 8 HG) Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.
- (2) Die Amtszeit beträgt bei studentischen Mitgliedern 1 Jahr, bei den anderen Mitgliedern 2 Jahre. Die Wahl des Studienbeirats erfolgt durch den Fachbereichsrat.
- (4) Der Studienbeirat besteht aus seiner einen Hälfte aus dem/ der Studiendekan/in als Vorsitzende/r und drei weiteren Mitgliedern der Gruppen P und L sowie aus vier Mitgliedern der Gruppe S.
- (3) Bei der Festlegung von Sitzungsterminen ist besondere Rücksicht auf die Studierenden zu nehmen.
- (4) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitgliedern der Gruppe S, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Änderungen der Fachbereichsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats gilt entsprechend.

§ 8
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt mit Beschlussfassung im Fachbereichsrat und Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 28. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Hochschule 2009/Nr. 14) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 08. Juni 2016.

Lemgo, den 27. Juli 2017

Detmold, den 27. Juli 2017

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Der Dekan
des Fachbereichs Detmolder Schule
für Architektur und Innenarchitektur

(Prof. Dr. Jürgen Krahl)

(Prof. Dr.-Ing. Carsten Wiewiorra)